



# **Abfallreglement Einwohnergemeinde Kehrsatz**

1998

## **1. ALLGEMEINES**

### **1.1 Geltungsbereich**

Art. 1 Geltungsbereich

### **1.2 Aufgaben**

Art. 2 a) Gemeinde  
Art. 3 b) Gemeinderat  
Art. 4 c) Kommission  
Art. 5 d) Verwaltung

## **2. ABFALLENTSORGUNG**

### **2.1 Allgemeines**

Art. 6 Abfallkalender  
Art. 7 Benützungspflicht, Wegwerf- und Ablagerungsverbot  
Art. 8 Abgabe an die Kanalisation  
Art. 9 Verbrennung  
Art. 10 Öffentliche Kehricht- bzw. Robidogbehälter  
Art. 11 Container  
Art. 12 Kompostierung  
Art. 13 Bereitstellung  
Art. 14 Ausschluss von der Kehrichtabfuhr

### **2.2 Abfälle**

Art. 15 Hauskehricht  
Art. 16 Sperrgut  
Art. 17 Grünabfälle  
Art. 18 Sonderabfälle  
Art. 19 Andere Abfälle und Materialien  
Art. 20 Tierkörper  
Art. 21 Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

## **3. FINANZIERUNG**

Art. 22 Finanzierung der Abfallentsorgung  
Art. 23 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren  
Art. 24 Grundgebühr  
Art. 25 Benützungsg Gebühr  
Art. 26 Gebührenschuldner  
Art. 27 Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten  
Art. 28 Inkasso

## **4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 29 Vollzug  
Art. 30 Rechtspflege  
Art. 31 Widerhandlungen  
Art. 32 Ausführungsbestimmungen  
Art. 33 In-Kraft-Treten

<b>Stichwort</b>	<b>Artikel</b>
Abfälle (andere)	19
Abfälle (aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben)	21
Abfälle (Grünabfälle)	17
Abfälle (Sonderabfälle)	18
Abfallentsorgung (Finanzierung der)	22
Abfallkalender	6
Abfuhr (Ausschluss von der Kehrrichtabfuhr)	14
Abgabe (an die Kanalisation)	8
Ablagerungsverbot	7
Ausführungsbestimmungen	32
Ausschluss (von der Kehrrichtabfuhr)	14
Behälter (Kehrricht- und Robidogbehälter)	10
Bemessung der Gebühren (Grundsätze)	23
Benützungsgebühr	25
Benützungspflicht	7
Bereich (Geltungsbereich)	1
Bereitstellung (des Abfalls)	13
Bestimmungen (Ausführungsbestimmungen)	32
Container	11
Dienstleistungsbetriebsabfälle	21
Finanzierung (der Abfallentsorgung)	22
Gebühr (Benützungsgebühr)	25
Gebühr (Grundgebühr)	24
Gebühren (Grundsätze für die Bemessung)	23
Gebührenpflichtige Tätigkeiten	27
Gebührensschuldner	26
Geltungsbereich	1
Gemeinde	2
Gemeinderat	3
Gewerbeabfälle	21
Grünabfälle	17
Grundgebühr	24
Grundsätze (für die Bemessung der Gebühren)	23
Hauskehricht	15
In-Kraft-Treten	33
Industrieabfälle	21
Inkasso	28
Kalender (Abfallkalender)	6
Kanalisation (Abgabe an die Kanalisation)	8
Kehrricht (Hauskehricht)	15
Kehrrichtabfuhr (Ausschluss von der)	14
Kehrrichtbehälter	10
Kommission	4
Kompostierung	12
Körper (Tierkörper)	20
Materialien	19
Öffentliche (Kehrricht- und Robidogbehälter)	10

Pflicht (Benützungspflicht)	7
Rechtspflege	30
Robidogbehälter	10
Schulder (Gebührensulder)	26
Sonderabfälle	18
Sperrgut	16
Tätigkeiten (gebührenpflichtige Tätigkeiten)	27
Tierkörper	20
Verbot (Wegwerf- und Ablagerungsverbot)	7
Verbrennung	9
Verwaltung	5
Vollzug	29
Wegwerfverbot	7
Widerhandlungen	31

Die Einwohnergemeinde Kehrsatz erlässt, gestützt auf

**Artikel 42a Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle** vom 7. Dezember 1986 und

**Artikel 14 Absatz 1 Ziffer 1 des OVR** vom 04. Mai 1992

folgendes

## **Abfallreglement**

### **1. ALLGEMEINES**

#### **1.1 Geltungsbereich**

Geltungsbereich

##### **Artikel 1**

- 1 Dieses Reglement regelt den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen oder in Gemeindeautonomie liegenden Aufgaben im Bereich der öffentlichen Abfallentsorgung; das heisst das Bereitstellen, Einsammeln (Kehrrichtabfuhr, Sammeldienste, Sammelstellen) und Verwerten von Abfällen sowie die damit verbundenen Kosten.
- 2 Als Verursacher im Sinne dieses Reglements gelten Personen und Betriebe, welche die Dienstleistungen der Abfallentsorgung in Anspruch nehmen und nehmen müssen.

#### **1.2 Aufgaben**

a) Gemeinde

##### **Artikel 2**

- 1 Die Gemeinde ist verantwortlich für die umweltgerechte Entsorgung von Abfällen aller Art auf dem gesamten Gemeindegebiet.
- 2 Sie organisiert das Einsammeln und das Verwerten von Abfällen, soweit dies nicht Sache des Verursachers ist, und fördert Massnahmen zum Vermindern von Abfall. Sie informiert die Bevölkerung über die Abfallentsorgung.
- 3 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von privaten Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.

- 4 Sie entsorgt Abfälle, deren Verursacher nicht ermittelt werden können oder die wegen Zahlungsunfähigkeit die erforderlichen Gebühren nicht entrichten können. Ein späterer Rückgriff auf den Verursacher bleibt vorbehalten.

b) Gemeinderat

Artikel 3

- 1 Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.
- 2 Der Gemeinderat
  - a) regelt das Einsammeln von Abfällen;
  - b) kann Vereinbarungen mit Dritten über die Entsorgung von Abfällen abschliessen;
  - c) setzt die Gebühren fest, unter Berücksichtigung der effektiven und der zu erwartenden Kapital- und Betriebskosten;
  - d) orientiert den Gemeindegänger bei der Verabschiedung des Voranschlages über die Gebührenberechnung. Die Gebühren werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt;
  - e) bestimmt, welche Abfälle gesondert gesammelt werden (Separatsammlungen);
  - f) bestimmt die Verkaufsstellen für die Gebührenmarken;
  - g) kann die Ausführung von Massnahmen an die Verwaltung oder an eine Kommission übertragen;
  - h) erlässt Verfügungen betreffend Entsorgung von Abfällen.

c) Kommission

Artikel 4

Die Zuständige Kommission

- a) leitet die Abfallentsorgung und erlässt den Abfallkalender;
- b) berät den Gemeinderat in diesen Fragen;
- c) erstellt den Voranschlag für die Abfallentsorgung zuhanden des Gemeinderates;
- d) entscheidet über Anträge der Bauverwaltung sofern kein anderes Organ zuständig ist;
- e) beantragt dem Gemeinderat Massnahmen zur Entsorgung von Abfällen;
- f) informiert die Bevölkerung;
- g) berät die Bevölkerung auf Anfrage über das Kompostieren.

d) Verwaltung

Artikel 5

- 1 Die Bauverwaltung

- a) bestimmt Bereitstellungsorte für das Einsammeln von Abfällen;
  - b) veröffentlicht den Abfallkalender, -ort und Daten und die speziellen Einsammlungen;
  - c) leert regelmässig die öffentlichen Kehricht- und Robidogbehälter;
  - d) ist verantwortlich für das Leeren der nicht gewerblichen Benzin- und Ölabscheider sowie der Container, die der Öffentlichkeit dienen;
  - e) organisiert die Sammlung von Sonderabfällen;
  - f) erlässt Weisungen zur Durchsetzung von Vorschriften gemäss diesem Reglement;
  - g) erteilt Auskünfte zum Bereich Abfallentsorgung;
  - h) führt das Sekretariat der zuständigen Kommission;
  - i) beantragt der zuständigen Kommission das Abschliessen von Vereinbarungen mit Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben für die Abfallentsorgung;
  - k) beantragt dieser, wo und wer Abfälle in Containern bereitstellen muss;
  - l) beantragt dieser das Aufstellen von öffentlichen Kehricht und Robidogbehältern sowie Containern.
- 2 Die Bauverwaltung ist befugt mittels Stichproben Abfälle zu kontrollieren und namentlich Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle festzustellen, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten. Fehlbare Personen meldet sie der zuständigen Kommission zwecks Einleitung eines Busseröffnungsverfahrens durch den Gemeinderat.

## 2. ABFALLENTSORGUNG

### 2.1 Allgemeines

#### Artikel 6

Abfallkalender

Im jährlich zu veröffentlichenden Abfallkalender ist festzuhalten, welcher Abfall wann und wie eingesammelt wird sowie die Standorte für die ständigen Sammelstellen. Zusätzlich können weitere Informationen aufgeführt werden.

Benützungspflicht,  
Wegwerf- und Ablagerungsverbot

#### Artikel 7

- 1 Jedermann ist verpflichtet, Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu übergeben. Davon ausgenommen sind Abfälle, die privat kompostiert werden.
- 2 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Sammelstellen (z.B. Sammelcontainer, bezeichnete Deponien, Verwertungsanlagen, bezeichnete Sammelstellen und Kompostplätze, Robidogs, öffentliche Kehrichtbehälter) ist verboten.

Ausgabe: 04.12.1997  
Revisionen

Abgabe an die  
Kanalisation

Artikel 8

Die Abgabe von Abfällen an die Kanalisation ist verboten.

Verbrennen

Artikel 9

- 1 Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist grundsätzlich verboten.
- 2 Ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen Feld-, Wald- und Grünabfällen sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen (Rauch, Gestank usw.) entstehen.
- 3 Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen ist nur mit besonderer Einrichtung gestattet und richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Öffentliche  
Kehricht- bzw.  
Robidogbehälter

Artikel 10

Diese Behälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen bzw. Kleintierkot.

Container

Artikel 11

- 1 Hauskehricht und Kleinsperrgut können nach Rücksprache mit der Bauverwaltung in privaten Containern gesammelt werden.
- 2 Entweder werden die Container für die Entsorgung mit einer entsprechenden Gebührenmarke versehen oder sie werden mit Säcken, Gebinden oder Sperrgutstücken beschickt, die durch den Verursacher mit einer entsprechende Gebührenmarke gekennzeichnet sind.

Kompostierung

Artikel 12

- 1 Geeignete Küchen-, Grün- und ähnliche Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Verursacher zu kompostieren.
- 2 Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- 3 Der Kompostplatz ist ordnungsgemäss zu betreiben. Bei Bedarf kann die Kompostberatung der zuständigen Kommission beigezogen werden.



- 4 Die Gemeinde übernimmt keine Kosten für die private Kompostierung von Abfällen.

Bereitstellung

Artikel 13

- 1 Säcke, Gebinde und Sperrgüter dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- 2 Sie sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Aufnahme erschwert wird und Verletzungsgefahren vermieden werden.

Ausschluss  
von der Kehrichtabfuhr

Artikel 14

- 1 Von der ordentlichen Kehrichtabfuhr sind ausgeschlossen:
  - a) Abfallsäcke, Container, Gebinde und Sperrgüter ohne entsprechende Gebührenmarken;
  - b) Abfälle, für welche Separatsammlungen, ständige oder besondere Sammelstellen bestehen;
  - c) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
  - d) gewerbliche und industrielle Abfälle für die gemäss Artikel 19 oder 21 eine andere Vereinbarung abgeschlossen werden musste sowie Sonderabfälle.
- 2 Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben a bis d sind vom Verursacher selbst, gegebenenfalls nach Weisung der Bauverwaltung, vorschriftsgemäss zu entsorgen. Der Verursacher trägt die anfallenden Kosten.

**2.2 Abfälle**

Hauskehricht

Artikel 15

- 1 Als Hauskehricht gelten:
  - a) die täglich anfallenden Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung,
  - b) dem Hauskehricht entsprechende Kleinabfälle aus Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieb
- 2 Der Hauskehricht ist in Säcken oder Gebinden zu höchstens 20 kg Gewicht bereitzustellen. Er wird üblicherweise einmal pro Woche eingesammelt.
- 3 Säcke und Gebinde sind vom Verursacher mit einer entsprechenden Gebührenmarke zu kennzeichnen.

Sperrgut

Artikel 16

Ausgabe: 04.12.1997  
Revisionen

- 1 Als Sperrgut gelten dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behältnisse passen.
- 2 Es wird unterschieden zwischen:
  - a) Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 20 kg Gewicht. Es ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen und muss brennbar sein. Es kann mit dem Hauskehricht für das Einsammeln bereitgestellt werden.
  - b) Grobsperrgut, dazu gehören:
    - metallisches Material,
    - grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen,
    - Kunststoffobjekte und dergleichen,
    - grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).Das Höchstgewicht pro Stück oder Gebinde für die Bereitstellung beträgt 50 kg. Grobsperrgut wird in der Regel zweimal jährlich eingesammelt.
  - c) Sperrige Abfälle aus Produktion, Handel usw. von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung und sind gemäss Artikel 19 und 21 zu entsorgen.
- 3 Das Sperrgut ist vom Verursacher mit einer entsprechenden Gebührenmarke für die Entsorgung zu kennzeichnen.

Grünabfälle

Artikel 17

- 1 Als Grünabfälle gelten:
  - a) Rasenschnitt,
  - b) Laub,
  - c) Baum-, Strauch- und Heckenschnitt,
  - d) Gartenabfälle (z.B. Bohnenstauden, Rosenkohlstrünke).
- 2 Grünabfälle sind in Säcken, Körben oder Ähnlichem bereitzustellen. Baum-, Strauch- und Heckenschnitt ist auf eine Länge von maximal 2 m zu verkleinern, der Durchmesser einzelner Stücke darf maximal 15 cm betragen. Es kann gebündelt oder in festen Behältern bereitgestellt werden. Grünabfälle werden in der Regel 12- bis 16-mal jährlich eingesammelt.
- 3 Die Kosten für das Einsammeln und Verwerten der Grünabfälle werden mit der Grundgebühr gedeckt.

## Sonderabfälle

Artikel 18

- 1 Als Sonderabfälle gelten Abfälle gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12.11.1986 (Säuren, Lösungsmittel, Schlamm, Öle, Farben, Lacke, Klebstoffe, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Leuchtstoffröhren, Akkus, Batterien, Medikamente, Salzlösungen, Schlacke, Kühl-, TV- und Hi-Fi-Geräte, Computeranlagen, usw.). Der Umgang mit Sonderabfällen richtet sich nach der obenerwähnten Verordnung.
- 2 Sonderabfälle können nicht mit der ordentlichen Kehrichtabfuhr entsorgt werden. Sie müssen gemäss den speziellen Hinweisen im Abfallkalender entsorgt werden.
- 3 Grundsätzlich sind Sonderabfälle durch den Verursacher zu entsorgen. Er trägt die anfallenden Kosten.

Andere Abfälle  
und MaterialienArtikel 19

- 1 Als andere Abfälle und Materialien gelten:
  - a) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigen werden können;
  - b) Bauabfälle (z.B. Abbruch- und Aushubmaterial und Bauschutt);
  - c) ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung;
  - d) Klärschlamm nach den Vorschriften der Gewässergesetzgebung;
  - e) tierische Abfälle (z.B. Metzgerei- und Schlachtabfälle);
  - f) Schnee, Eis, Mist, Steine und Ähnliches.
- 2 Sie sind vom Verursacher nach Rücksprache mit der Bauverwaltung vorschriftsgemäss zu entsorgen. Die anfallenden Kosten sind durch ihn zu bezahlen.

## Tierkörper

Artikel 20

- 1 Tierkörper sind durch die Besitzer der Kadaversammelstelle abzuliefern.
- 2 Ausnahmsweise ist das Vergraben einzelner Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.
- 3 Anfallende Kosten sind durch den Verursacher zu bezahlen.

- 4 Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

Abfälle aus Industrie-,  
Gewerbe- und Dienst-  
leistungsbetrieben

#### Artikel 21

- 1 Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Bauverwaltung zu beseitigen.
- 2 Möglichkeiten der Entsorgung sind je nach Art und Menge der Abfälle.
  - a) Die Abgabe an die Abfallsammlungen im Sinne der Artikel 15 - 18;
  - b) Die direkte Abgabe an einen Verwertungsbetrieb. Anfallende Kosten sind durch den Verursacher zu bezahlen.

### **3. FINANZIERUNG**

Finanzierung der  
Abfallentsorgung

#### Artikel 22

- 1 Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
  - a) die Gebühren der Benützer (Grund- und Benützungsgebühren);
  - b) Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
  - c) Erlöse aus dem Verkauf separat gesammelter Abfälle (z.B. Glas, Papier, Altmetall).
- 2 Der Verursacher trägt die Kosten für die Anschaffung von Containern, die Bereitstellung der Abfälle und die besonderen Arten der Abfallentsorgung (z.B. Direktlieferung in Abfallverwertungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderleerung).

Grundsätze für die  
die Bemessung der  
Gebühren

#### Artikel 23

- 1 Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt der Einsammlungen, der Verwertungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.
- 2 Die Gebühr für das Einsammeln und Verwerten von Abfällen setzt sich aus einer Grund- und einer Benützungsg Gebühr zusammen.

- a) Die Grundgebühr dient der Finanzierung der Separatsammlungen und des allgemeinen Verwaltungsaufwandes der Gemeinde im Bereich der Abfallentsorgung;
- b) Die Benützungsgebühr dient zur Deckung der Sammel-, Transport- und Verwertungskosten der ordentlichen Kehrrichtabfuhr.

Grundgebühr

Artikel 24

- 1 Es wird eine jährliche Grundgebühr pro Wohneinheit (Haushalt, Wohnung, Einfamilienhaus usw.) und pro Betrieb (Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb) erhoben.
- 2 Als Betrieb gelten für das Einfordern von Grundgebühren alle gewerblichen Unternehmungen, die ausserhalb der in sich abgeschlossenen Wohneinheit betrieben werden, in Räumen die ausschliesslich für das Gewerbe benutzt werden und über einen separaten Zugang zu den Betriebsräumen verfügen.  
Der Eintrag ins Geschäftsregister oder die Anmeldung bei der Ausgleichskasse rechtfertigen keinen Gebührenbezug.

Artikel 25

Benützungsgebühr

Die Benützungsgebühr wird pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut und für gewisse Sonderabfälle (z.B. Elektrogeräte) erhoben und mittels entsprechender Gebührenmarke deklariert.

Gebührensschuldner

Artikel 26

- 1 Die Grundgebühr wird vom Liegenschaftseigentümer geschuldet. Sie wird im ersten Quartal des Jahres in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 2 Die Benützungsgebühren werden vom Abfallverursacher geschuldet.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Artikel 27

Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, und für das Ausstellen von Bewilligungen, Vereinbarungen usw., wird eine Gebühr gemäss Ge-

bührenreglement erhoben und dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Inkasso

Artikel 28

Die Inkassomassnahmen richten sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Kehrsatz.

**4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Vollzug

Artikel 29

Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 (Massnahmen für die Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes) und 45 (Massnahmen bei Säumnis des Pflichtigen) des Abfallgesetzes vom 7.12.1986 durchgeführt.

Rechtspflege

Artikel 30

Verfügungen der Gemeinde, einschliesslich der Bewilligungen, der Kostenentscheide, der Verfügungen zur Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes und der Vollstreckungsverfügungen, unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin.

Widerhandlungen

Artikel 31

- 1 Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.00 bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.00. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung. (neu Gemeindegesetz, Gemeindeverordnung)!
- 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungs-  
bestimmungen

Artikel 32

Ausgabe: 04.12.1997  
Revisionen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

In-Kraft-Treten

Artikel 33

- 1 Das Reglement tritt auf den 01.01.1998 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften der Gemeinde im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung aufgehoben.

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung am \_\_\_\_\_

Namens der Gemeindeversammlung  
Der Präsident                      Der Sekretär

P. Nyffeler                      R. Raeber

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am \_\_\_\_\_ unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Kehrsatz, \_\_\_\_\_

Der Gemeindeschreiber

R. Raeber

## **Bemerkung**

In der Endfassung wird ein Inhalts- und Stichwortverzeichnis eingefügt. Die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter wird in der Schlussredaktion berücksichtigt.